

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Januar 2024

Nr. 2024/12

Grundlageprojekt «Zustandserhebung zur Sicherung der traditionellen Bewirtschaftung der Sömmerungsweiden im Solothurner Jura» sowie ergänzende Grundlagenbeschaffung

1. Ausgangslage

Die Sömmerungsweiden im Solothurner Jura sind die Grundlage der wertvollen Kulturlandschaft auf den Jurahöhen. Die Juraweiden sind aus der Rodung von Wald hervorgegangen und haben sich über Jahrhunderte entwickelt. In diesem Gebiet finden sich viele ökologisch wertvolle Flächen, die im Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden (TWW) enthalten sind oder in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) liegen. Dank der traditionellen Sömmerung von Rindvieh und anderen Raufutterverzehrern werden diese Grenzertragsflächen offengehalten, damit vor einer Ausdehnung des Waldes bewahrt und die hohe Artenvielfalt im Solothurner Jura gesichert und gefördert.

Die Anzahl der gesömmerten Tiere ist seit längerem rückläufig. Die Gründe für den Rückgang der gesömmerten Tiere sind unklar. Sicher ist die immer ausgeprägtere Sommertrockenheit eine der Hauptursachen. Daneben gibt es weitere vermutete Ursachen, deren Bedeutung zu analysieren und mit spezifischen Massnahmen zu begegnen ist.

Nicht alle Sömmerungsbetriebe sind an ein öffentliches Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Aufgrund rückläufiger Quellschüttungen fehlt Wasser für die Tiere und muss teilweise aufwändig auf die Weiden transportiert werden. Auch für die meist mit der Sömmerung verbundenen Bergrestaurants und damit für die touristische Nutzung ist die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser unabdingbar. Nicht zuletzt ist die Wasserversorgung im Hinblick auf die steigende Waldbrandgefahr aufgrund der Sommertrockenheit zu analysieren.

Der Rückgang der gesömmerten Tiere führt zu tieferen Betriebserträgen. Zusammen mit höheren Kosten, insbesondere für Infrastrukturanlagen, ist die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gefährdet. Eine Kompensation der Einkommensverluste der Sömmerungsbetriebe ist aufgrund der wertschöpfungsarmen Rinderhaltung im Solothurner Jura kaum möglich. Aufgrund sinkender physischer und finanzieller Erträge nimmt der Umfang von Grenzertragsflächen zu. Dies wird vermehrt dazu führen, dass das Interesse an der Bewirtschaftung nachlässt. Wenn die Weiden nicht mehr gepflegt werden, dehnt sich der Wald aus und wertvolle Biodiversitätsförderflächen sowie Kulturlandschaften drohen verloren zu gehen. Dabei verläuft die Veränderung der Kulturlandschaft über Jahrzehnte schleichend und wird von nicht direkt Beteiligten kaum wahrgenommen.

2. Erwägungen

Das Projekt ist in zwei Etappen gegliedert. In einem ersten Teil werden die allgemeinen Grundlagen erarbeitet. In der zweiten Etappe werden, falls von den Beteiligten als erforderlich beurteilt, ergänzende Grundlagen erarbeitet und nach Möglichkeit erste Massnahmen umgesetzt.

2.1 Auftragsbeschrieb allgemeine Grundlagenabklärung (1. Etappe)

Hauptziel der Arbeiten ist die langfristige Sicherung der traditionellen, artenreichen Solothurner Sömmerungsweiden. Mit einem Grundlagenprojekt soll zunächst die aktuelle Situation der Sömmerungsbetriebe im Solothurner Jura erhoben und analysiert werden. Neben agronomischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen werden der Zustand und Bedarf für Infrastrukturen, insbesondere bezüglich Wasser- und Stromversorgung sowie Fragestellungen zu touristischen Potenzialen berücksichtigt. Anhand der Daten und Diskussionen mit den Eigentümer-schaften und Bewirtschaftenden werden die Gründe für den Rückgang der gesömmerten Tiere dargelegt, Bedarf für Investitionen in die Infrastrukturen beschrieben und künftige Herausforderungen dargestellt. In einer integralen Analyse sollen dabei die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der einzelnen Betriebe und des Raums insgesamt einbezogen werden. Zudem wird mit den beteiligten Ämtern und Stakeholdern ein gemeinsames Verständnis bezüglich der Landnutzung entwickelt und erste Überlegungen zu weiterführenden Massnahmen für die Solothurner Juraweiden gemacht. Bei all diesen Arbeiten sind die Rahmenbedingungen des Bundes zu berücksichtigen.

2.2 Weitergehende Grundlagenabklärungen und die Umsetzung von ersten Massnahmen (2. Etappe)

Möglicherweise erkennen die Beteiligten in der ersten Etappe des Projektes weiteren Abklärungsbedarf. Die für Drittaufträge notwendigen kantonalen Mittel sind im Rahmen des Voranschlags des Amtes für Landwirtschaft (ALW) und des Globalbudgets zu erbringen. Im Vordergrund stehen z.B. weiterführende Abklärungen zum Wasserbedarf, den nutzbaren Wasserressourcen und dem bestehenden Wasserversorgungsnetz. Allenfalls sind weitere Abklärungen bezüglich der natürlichen Standortpotentiale zu erarbeiten, um eine Priorisierung der Flächen hinsichtlich Biodiversität oder Futterproduktion vornehmen zu können und Vorschläge für eine standortangepasste Bewirtschaftungsintensität zu erarbeiten. Falls als notwendig erachtet, sind weiterführende Konzepte zu erarbeiten, wie sich das Sömmerungsgebiet an den Klimawandel anpassen kann.

Falls im Rahmen der ersten Etappe einfach umsetzbare Massnahmen zur Verbesserung der Situation (Quick Wins) erkannt werden, die keinen weiteren partizipativen Prozess benötigen, sollen diese unverzüglich umgesetzt werden. Denkbar sind dabei Sensibilisierungskampagnen hinsichtlich einer gestaffelten Nutzung der Sömmerungsweiden. Ebenfalls vorstellbar ist die Unterstützung und verstärkte Ausbildung beim Weidemanagement, die Förderung eines Arbeitskreises Alpwirtschaft oder die Verbesserung der Wasserversorgung auf abgelegenen Weideflächen.

2.3 Projektträgerschaft

Als Projektträger des Projekts wird das Amt für Landwirtschaft bestimmt. Die 54 Sömmerungsbetriebe im Kanton Solothurn weisen eine heterogene Eigentums- und Bewirtschaftungsstrukturen auf. Probleme und Herausforderungen werden deshalb momentan immer nur von Einzelbetrieben an das Amt für Landwirtschaft herangetragen. Eine gemeinsame Organisationsstruktur der Sömmerungsbetriebe auf kantonaler oder regionaler Ebene zur Übernahme einer Trägerschaft für dieses Grundlagenprojekt fehlt. Aufgrund der hohen Bedeutung des Sömmerungsgebietes für die Biodiversität, die Landschaft und als Naherholungsraum, welche den wirtschaftlichen Nutzen bei weitem übersteigen, ist die geplante Situationsanalyse von hohem öffentlichen Interesse und vermag die öffentliche Trägerschaft rechtfertigen.

2.4 Gesamtkosten und Finanzierung

2.4.1 Allgemeine Grundlagenbeschaffung (1. Etappe)

Die Gesamtkosten der ersten Etappe werden auf 107'774 Franken inkl. MwSt. veranschlagt. Darin enthalten sind Eigenleistungen des Amtes für Landwirtschaft im Umfang von 51 Arbeitstagen bzw. internen Kosten von 51'000 Franken. Gemäss Beschluss des Finanzdepartementes vom 29. April 2019 werden die verrechenbaren Verwaltungskosten im Durchschnitt der Lohnklassen 13 bis 19 auf 127 Franken pro Stunde festgelegt. Die restlichen Arbeiten mit Kosten in der Höhe von knapp 56'774 Franken werden in Form von Aufträgen an Dritte vergeben. Für die Befragung und Analyse liegt eine Offerte in der Höhe von 45'402 Franken (inkl. MwSt.) plus Fahrspesen vor. Für die Begleitung eines Sachverständigen wird mit einem Auftrag von 58 Stunden à 170 Franken/Stunde, gleich total von 9'860 Franken (inkl. MwSt.), gerechnet. Weil viele Daten beim Kanton vorliegen und vom Amt für Landwirtschaft aufbereitet werden müssen, ist eine interne Projektleitung mit spezifischen Aufträgen an Dritte, gegenüber einer vollständigen Vergabe des Projektes, kosteneffizienter.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat eine Mitfinanzierung des Grundlagenprojekts nach Art. 16 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) in Aussicht gestellt. Gestützt auf den Vorbescheid vom 15. September 2023 wird das Amt für Landwirtschaft dem Bundesamt für Landwirtschaft ein Finanzhilfesuch zur Beteiligung an den Gesamtkosten in der Höhe von 107'774 Franken beantragen. Das Amt für Landwirtschaft beantragt für die restliche Finanzierung der Drittaufträge in der Höhe von 56'774 Franken einen Kantonsbeitrag in der Höhe von pauschal 21'000 Franken zu Lasten Strukturverbesserung. Die Finanzierung des übrigen Kantonsbeitrags in der Höhe von mindestens 51'209 Franken erfolgt über das Globalbudget sowie den Voranschlag des Amtes für Landwirtschaft.

2.4.2 Rahmenkredit für weitergehende Grundlagenabklärungen und die Umsetzung von ersten Massnahmen (2. Etappe)

Das Amt für Landwirtschaft geht, gemäss den Erwägungen von Ziffer 2.2, von weiteren, spezifischen Drittaufträgen aus. Deren Finanzierung erfolgt im Rahmen des Globalbudgets und dem Voranschlag des Amtes für Landwirtschaft. Im Einzelfall werden bei Drittaufträgen weitere Finanzhilfesuche an den Bund oder an weitere Akteure geprüft.

2.5 Amtliche Mitwirkung

Vorliegend handelt es sich um ein Projekt zum Erhalt und Verbesserung der Produktions- und Bewirtschaftungsgrundlagen, gemäss Landwirtschaftsgesetz des Kantons Solothurn vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11). Mit dem Projekt soll die Landwirtschaft im Rahmen der kantonalen Volkswirtschaft gestärkt, günstige Rahmenbedingungen für ihren Bestand und ihre Entwicklung sichergestellt und eine leistungsfähige, markt-, umwelt- und naturgerechte Bewirtschaftung gefördert werden. Mit Massnahmen der Strukturverbesserung soll zudem die Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens erhalten und verbessert werden. Gemäss § 8 des Landwirtschaftsgesetzes unterstützt der Kanton Strukturverbesserungen durch amtliche Mitwirkung und allenfalls durch finanzielle Beiträge. Die amtliche Mitwirkung umfasst die technische und betriebswirtschaftliche Beratung. Gemäss § 27 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes sorgt der Kanton ausserdem für eine angemessene Information und Beratung und kann zu diesem Zweck Erhebungen durchführen. Dafür notwendige Mittel stellt er, gemäss § 27^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes, im Rahmen des Globalbudgets zur Verfügung.

2.6 Submissionsrechtliches

2.6.1 Gesamtwert des Auftrags

Die submissionsrelevanten Beträge setzen sich wie folgt zusammen:

Gesamtwert des Auftrags	CHF 107'774.00 (inkl. MwSt.)
davon Eigenleistungen ALW	CHF 51'000.00

2.6.2 Gesetzlich vorgesehnes und gewähltes Verfahren

Gemäss Art. 15 Abs. 2 der Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.532) erfolgt die Aufteilung des Gesamtwertes aufgrund verschiedener Mandate und Rollen im Projekt. Beim Hauptauftrag an Dritte in der Höhe von 46'914 Franken (inkl. MwSt.) handelt es sich um eine Befragung der Sömmerungsbetriebe und Aufbereitung der Daten. Der zweite Auftrag der Begleitung soll durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgen mit dem Zweck eine unabhängige Zweitbeurteilung einzuholen.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 c IVöB findet das Submissionsgesetz bei unselbstständigen Organisationseinheiten des Auftraggebers keine Anwendung. Dies trifft demnach auf die Eigenleistungen des Amtes für Landwirtschaft in der Höhe von 51'000 Franken zu.

Auf den vorliegenden Dienstleistungsauftrag, mit einem Gesamtwert der vergebenen Arbeiten in der Höhe von 56'774 Franken, ist das Verfahren, gemäss den Staatsverträgen nicht anwendbar (Anh. 2 der IVöB).

Die Auftragsvergabe erfolgt im freihändigen Verfahren.

2.6.3 Vergabe

Den Zuschlag erhält unter Vorbehalt der Finanzhilfen des Bundes einerseits Team Terra GmbH, Bahnhofstrasse 2, 6210 Sursee in der Höhe von 45'402 Franken (inkl. MwSt. ohne Fahrspesen) und Peter Brügger Beratungen, 4513 Langendorf, in der Höhe von 9'860 Franken (inkl. MwSt.).

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 1, 7, 8, 10, 14, 27 und 27^{bis} des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Das Amt für Landwirtschaft wird mit der Projektleitung für das Grundlagenprojekt «Zustandserhebung zur Sicherung der traditionellen Bewirtschaftung der Sömmerungsweiden im Solothurner Jura» beauftragt.

3.3 Der Chef des Amtes für Landwirtschaft wird im Rahmen der 1. Etappe ermächtigt, Aufträge für die Beratung und Begleitung des Projekts sowie für die Datenerhebung und Auswertung im Umfang von 56'774 Franken (inkl. MwSt.) extern zu vergeben sowie die jeweiligen Verträge zu unterzeichnen.

- 3.4 Der Chef des Amtes für Landwirtschaft wird ermächtigt, im Rahmen des Voranschlages des Amtes für Landwirtschaft und des Globalbudgets, Aufträge für weitere Grundlagenhebungen (2. Etappe) oder die Umsetzung von Massnahmen an Dritte zu vergeben sowie die jeweiligen Verträge zu unterzeichnen.
- 3.5 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die veranschlagten Gesamtkosten des Grundlagenprojekts der 1. Etappe von 107'774 Franken (inkl. MwSt.) ein Kantonsbeitrag von pauschal 21'000 Franken genehmigt.
- 3.6 Die Finanzierung des restlichen, erforderlichen Kantonsbeitrags der 1. Etappe erfolgt über das Globalbudget sowie den Voranschlag des Amtes für Landwirtschaft (A80028/KOA 3130000).
- 3.7 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung SVV, SR 913.1), ein Finanzhilfegesuch zur 1. Etappe im Sinne der Grundlagenbeschaffung und Vorabklärung zu stellen. Gestützt auf die Ergebnisse der 1. Etappe sind weitere Finanzhilfegesuche zu prüfen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Boden- und Pachtrecht, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen (2)